



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

An die
gemäß § 2 Abs. 5 WaffG
zuständigen Landesbehörden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-18312
FAX +49(0)611 55 – 4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina
E-MAIL so11@bka.bund.de

AZ KT 21 / SO 11 – 5164.01 – Z-41
DATUM 12.07.2006

BETREFF **Waffengesetz (WaffG)**
hier: Feststellungsbescheid gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Antrag des BLKA vom 18.11.2004

Auf Grund § 2 Abs. 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 3970) ergeht der folgende

Feststellungsbescheid.

Waffenrechtlich zu beurteilen sind

sogenannte „Tactical Gloves“, Handschuhe mit verschiedenen Füllungen im Handrücken und Knöchelbereich, z.B. Füllungen mit Blei oder Stahl (als Granulat oder Staub), Quarzsand oder Sand.

Die zu beurteilenden Handschuhe sind mit Motorradhandschuhen vergleichbar. Sie sind vollständig oder zum Teil aus Leder. Es gibt sie in allen handelsüblichen Größen. Ähnlich wie die sogenannten Protektoren bei Motorradhandschuhen sind im Handrücken und Knöchelbereich Abnähungen erkennbar. Diese sind mit verschiedenen Füllungen (s.o.) versehen.

Es war zu prüfen, ob es sich hierbei um Hieb- und Stoßwaffen i.S.d. Nr. 1.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 und somit um Gegenstände i. S. der Nr. 1.3.1 der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2-4 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 handelt. Danach sind Hieb- und Stoßwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutauschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind, verbotene Waffen.

Es fehlt bei den Handschuhen an der Zweckbestimmung als Hieb- und Stoßwaffe. Die Verletzungsgefahr eines Gegners ist durch die Verstärkung mit der Füllung nicht signifikant erhöht, vielmehr dient die Füllung dem Schutz vor eigenen Verletzungen.

Ergebnis:

Die Hieb- und Stoßwaffeneigenschaft im Sinne der Nr. 1.1 der Anlage 1 zu §1 Absatz 4 - Begriffsbestimmungen -, Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 WaffG ist nicht gegeben.

Die Verbotseigenschaft im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1, Nr. 1.3.1:

„Hieb- und Stoßwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind“

wird daher verneint.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Im Auftrag

Wahl

